

Beratungsdrucksache

Nr.: DS9/2712

Federführend:
61.2 Abteilung Städtebauliche Planung

Status: öffentlich
Datum: 08.02.2019

Verfasser: Annett Schwarz

Bebauungsplan Nr. 426 "Letmathe - Gennaer Straße / ehemaliges WFG-Gelände"
gem. § 2 BauGB
hier: a) Beratung über eingegangene Stellungnahmen
b) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

vorgesehene Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
06.03.2019	Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung	Vorberatung
19.03.2019	Rat der Stadt Iserlohn	Entscheidung

Gesehen Bm:	
-------------	--

Mitzeichnungen:

Name:						
Handzeichen:						

Beschlussumsetzung bis:	2019	Beschlusskontrolle:	Ja		Nein	x
	Betrag:	I-Auftrag:	Produktnummer:			
Investive Auszahlungen in €	--					
Investive Einzahlungen in €	--					

	Betrag:	einmalig	laufend	ggf. bis	Produktnummer:
Personalaufwand in € (p/a)	--				
Sachaufwand in € (p/a)	--				
Erträge in € (p/a)	--				

Beschlussvorschlag:

- a) Die Stellungnahmen der Verwaltung zu den während der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden in den Abwägungsprozess eingestellt und entsprechend beschlossen.

Hinweis:

Das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB und gem. § 4 Abs. 1 BauGB kann inhaltlich nicht als endgültig betrachtet werden.

Die Abwägung ist insgesamt nur rechtmäßig, wenn alle Stellungnahmen aus allen Beteiligungsschritten in sie eingeflossen sind. Dies erfolgt im Rahmen des Abwägungsprozesses vor Fassung des Satzungsbeschlusses.

- b) Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 426 „Letmathe – Gennaer Straße / ehemaliges WFG- Gelände“ ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt hat am 29.05.2018 und erneut am 09.10.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 426 „Letmathe – Gennaer Straße / ehemaliges WFG-Gelände“ gem. § 2 BauGB beschlossen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 426 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Realisierung einer Wohnnutzung auf dem ehemaligen Gelände der Westfälischen Ferngas-AG (WFG) in Verbindung mit der Weiterentwicklung der benachbarten Gewerbeflächen zwischen der Gennaer Straße und der südlich angrenzenden Bahnfläche. Für das Plangebiet soll ein Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO festgesetzt werden. Die angestrebte Nutzungsmischung von Wohn- und gewerblicher Nutzung wird mit der Festsetzung eines Mischgebiets gleichermaßen damit weiter verfolgt.

In der Ratssitzung am 09.10.2018 wurde hinsichtlich der Realisierung von sozialem Wohnungsbau im Plangebiet beschlossen, den Punkt „Sozialer Wohnungsbau“ als Bestandteil im städtebaulichen Vertrag aufzunehmen. Der städtebauliche Vertrag soll parallel mit dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans in der Ratssitzung beschlossen werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 12.11.2018 bis einschließlich 26.11.2018. Es wurden keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit zum Verfahren abgegeben.

Im Zeitraum vom 02.11.2018 bis einschließlich 03.12.2018 wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Hierzu liegen Stellungnahmen vor.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Märkischer Kreis

Mit Schreiben vom 06.12.2018, AZ: 44-61.22-Iserlohn wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 426 folgende Stellungnahme abgegeben:

„...von hier aus werden gegen die o.g. Planung keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Die sinnvolle Nachverdichtung im Innenbereich wird ausdrücklich aus städtebaulicher Sicht begrüßt.

Aussagen zum Immissionsschutz können erst nach Vorliegen der schalltechnischen Untersuchung getroffen werden.

Das derzeit untersuchte ehemalige Westfälische Ferngasgelände (WFG) wurde in das Altlastenkataster noch nicht aufgenommen. Sobald die Untersuchungsergebnisse vorliegen ergeht eine abschließende bodenschutzrechtliche Stellungnahme.

Das erforderliche Rückbau- und Entsorgungskonzept kann auch bei weiteren konkreten Genehmigungsverfahren oder bei Baureifmachung des Geländes erstellt werden...

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die schalltechnische Untersuchung und die Bodenuntersuchung liegen bis zur öffentlichen Auslegung vor und werden dem Märkischen Kreis zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

GASCADE Gastransport GmbH

Mit Schreiben vom 06.11.2018, AZ: 99.99.99.000.04642.18 wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 426 folgende Stellungnahme abgegeben:

„...wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen...

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

LWL-Archäologie für Westfalen

Mit Schreiben vom 21.11.2018, AZ: 2973rö18.eml wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 426 folgende Stellungnahme abgegeben:

„...nach meinem bisherigen Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange im Geltungsbereich der Planung nicht berührt.

Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass wegen der hier gegebenen Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können.

Deshalb wird aus bodendenkmalpflegerischer Sicht folgender Hinweis gegeben, der zur Unterrichtung möglicherweise Betroffener in den Bescheid bzw. in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW)...“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
Der Hinweis des Landschaftsverbandes wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschlussvorschlag

Der Hinweis des Landschaftsverbandes wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Mit Schreiben vom 19.11.2018 wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 426 folgende Stellungnahme abgegeben:

„...aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- *durch das Plangebiet führt eine Richtfunkverbindung hindurch*
- *die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 305557270 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 17 m und 27 m über Grund*

Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30 - 60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern).

Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher eine horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15 m einhalten werden.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Sollten sich noch Änderungen in der Planung/ Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann...“

Stellungnahme der Verwaltung

Im Zuge der weiteren städtebaulichen Planung ist beabsichtigt, maximal zulässige Gebäudehöhen im Bebauungsplan festzusetzen, die im Schutzbereich der Richtfunkverbindung unterhalb der Höhe der in der Stellungnahme angegebenen Fresnelzone bleiben (d. h. max. 12 m über Grund betragen). Hiermit werden die Belange der Richtfunkverbindung im Bebauungsplan sachgerecht berücksichtigt. Darüber hinaus wird die Richtfunkverbindung nebst horizontalem Schutzstreifen nachrichtlich in die Planzeichnung des Bebauungsplanes übernommen.

Beschlussvorschlag

Im Bebauungsplan werden maximal zulässige Gebäudehöhen festgesetzt, welche die Schutzbelange der durch das Plangebiet verlaufenden Richtfunkverbindung sachgerecht berücksichtigen.

Mit Schreiben vom 15.01.2019, wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 426 eine weitere Stellungnahme abgegeben. Der Inhalt der Stellungnahme ist, bis auf die Höhenangaben zur Fresnelzone der Richtfunkverbindung identisch. Hierzu wird in der Stellungnahme ausgeführt:

„... die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 12 m und 42 m über Grund...“

Stellungnahme der Verwaltung

Im Zuge der weiteren städtebaulichen Planung ist beabsichtigt, maximal zulässige Gebäudehöhen im Bebauungsplan festzusetzen, die im Schutzbereich der Richtfunkverbindung unterhalb der Höhe der in der Stellungnahme angegebenen Fresnelzone bleiben (d. h. max. 12 m über Grund betragen). Hiermit werden die Belange der Richtfunkverbindung im Bebauungsplan sachgerecht berücksichtigt. Darüber hinaus wird die Richtfunkverbindung nebst horizontalem Schutzstreifen nachrichtlich in die Planzeichnung des Bebauungsplanes übernommen.

Beschlussvorschlag

Im Bebauungsplan werden maximal zulässige Gebäudehöhen festgesetzt, welche die Schutzbelange der durch das Plangebiet verlaufenden Richtfunkverbindung sachgerecht berücksichtigen.

PLEdoc GmbH

Mit Schreiben vom 06.11.2018, AZ: 20181101471 wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 426 folgende Stellungnahme abgegeben:

„...mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:

- *Open Grid Europe GmbH, Essen*
- *Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen*
- *Ferngas Nordbayern GmbH (FG), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg*
- *Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen*
- *Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen*
- *Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund*
- *Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen*
- *GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)*
- *Viatel GmbH, Frankfurt*

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren...

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
Soweit planexterne Ausgleichsflächen im Zuge des weiteren Planverfahrens erforderlich sein sollten, werden diese dem Leitungsträger mitgeteilt.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Unitymedia NRW GmbH

Mit Schreiben vom 20.11.2018, AZ: 327987 wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 426 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„...gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.
Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an...“*

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Vodafone GmbH, NL Nord-West und NL West

Mit Schreiben vom 02.11.2018, und. 31.10.2018 (Inhalt identischer Wortlaut) wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 426 folgende Stellungnahme abgegeben:

„...wir bedanken uns für Ihre Leitungsanfrage und nehmen dazu wie folgt Stellung:

In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen (im südl. Grenzbereich des angefragten Gebietes und nur im Bahnbereich) befinden sich in Kabelführungssystemen der DB-AG Glasfaserleitungen der:

X Vodafone GmbH (ehemals Arcor AG & Co. KG)

Bitte stellen Sie sicher, dass durch Ihre eigenen bzw. durch die von Ihnen beauftragten Auftragnehmerkräfte die allgemeinen Vorschriften beachtet und eingehalten werden. Die Pläne fordern Sie bitte bei der DB AG an.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Vodafone für die Richtigkeit der Angaben gemieteter Fremdtrassen keine Gewährleistung übernehmen kann...

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die DB AG wurde ebenfalls im Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme seitens der DB AG ist nicht eingegangen. Die Stellungnahme der Vodafone GmbH wird an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.

Wasserwerke Westfalen GmbH

Mit Schreiben vom 02.11.2018 wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 426 folgende Stellungnahme abgegeben:

„...wir informieren Sie darüber, dass die Belange der Wasserwerke Westfalen GmbH durch die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 426 nicht berührt werden...“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Westnetz GmbH, Dokumentation

Mit Schreiben vom 26.11.2018 und 29.11.2018, AZ: DRW-E-SD wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 426 folgende Stellungnahme abgegeben:

„...wir danken Ihnen für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren, das Sie mit Ihrem Schreiben vom 31.10.2018 an das Regionalzentrum Arnsberg der Westnetz GmbH bekannt gegeben haben.

Zur Abgabe einer Stellungnahme, hinsichtlich der in der Stadt Iserlohn befindlichen Versorgungsanlagen, wurde uns der Vorgang weitergeleitet.

Innerhalb und angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 426 - Letmathe - Gennaer Straße / ehemaliges WFG-Gelände der Stadt Iserlohn, verlaufen die Erdgashochdruckleitungen L.-Str. 26, A.-Str. 605, nebst der Gas Station GS-00021 „Iserlohn, Lennestraße“ und A.-Str. 1954, nebst der Gas Station GS-00006 „Gennaerstr.76“. Parallel zu den Erdgashochdruckleitungen verläuft das zugehörige Betriebskabel.

Die o. g. Erdgashochdruckleitungen und die Gasstationen befinden sich im Eigentum der innogy Netze Deutschland GmbH. Der Betrieb und die Verwaltung der Erdgashochdruckleitungen und Anlagen erfolgt durch die Westnetz GmbH.

Die Westnetz GmbH, als größter Verteilnetzbetreiber Deutschlands, ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der innogy SE und verantwortlich für Planung, Bau, Instandhaltung und Betrieb aller RWE-Netze.

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die vorgenannten Gasstationen und Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck ≥ 5 bar.

Maßnahmen an den o. g. Versorgungseinrichtungen sind zurzeit nicht geplant.

Die Erdgashochdruckleitungen und die Gasstationen werden örtlich durch unseren anlagenverantwortlichen Meister, Herrn Pagendarm, Tel.: 02351/985939-125 bzw. 0173/5678032 betreut. Wir möchten Sie jetzt schon darauf aufmerksam machen, dass vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in den Schutzstreifenbereichen und in der Nähe der Erdgashochdruckleitungen, die örtliche Abstimmung der Arbeiten mit unserem anlagenverantwortlichen Meister Herrn Pagendarm zu erfolgen hat.

Anliegend übersenden wir Ihnen einen Bestandsplan im Maßstab 1:500 und den von Ihnen zur Verfügung gestellten städtebaulichen Entwurf mit den aufgelegten Erdgashochdruckleitungen und Gasstationen der innogy GmbH im Maßstab 1:1100, aus denen Sie die Lage der Erdgashochdruckleitungen und der Gasstationen entnehmen können. Den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 426 -Letmathe - Gennaer Straße / ehemaliges WFG-Gelände in der Stadt Iserlohn, haben wir nachrichtlich in den Bestandsplan aufgenommen.

Die Tiefenlagen der o. g. Erdgashochdruckleitungen sind in dem Bestandsplan mit einem ‚D =...‘ dargestellt. Bei fehlenden Angaben zur Tiefenlage gehen wir von einer Regeldeckung aus, die bei ca. 0,7 m bis 1,0 m liegt. Zur genauen Bestimmung der Lage und Erdüberdeckung der Erdgashochdruckleitungen sind ggf. nach Abstimmung mit unserem Netzbetrieb Probeaufgrabungen erforderlich.

Die o. g. Erdgashochdruckleitungen wurden in je einem Schutzstreifen von 4,0 m Breite (jeweils 2,0 m rechts und links der Leitungssachse) verlegt. Die Schutzstreifenbreiten wurden anhand der Leitungsdurchmesser festgelegt. Die Schutzstreifen sind grundbuchrechtlich gesichert und schaffen die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/I.

Jegliches Überbauen der Schutzstreifen ist unzulässig, dazu zählen auch Oberflächenbefestigungen in Beton. Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag sind in den Schutzstreifenbereichen nicht gestattet. Größere Bodenauf- und abträge ($> 0,20$ m) sind ohne Absprache nicht zulässig.

Waldbestände und Einzelbaume müssen einen Abstand von $> 2,50$ m beiderseits der Leitungsaußenkanten aufweisen. Strauchwerk bis 2,0 m Höhe darf in solchen Abstand gepflanzt werden, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Bei Überwachungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an einer Versorgungsleitung oder Kabel kann auf evtl. vorhandene Anpflanzungen und Anlagen in dem Schutzstreifenbereich keine Rücksicht genommen werden.

Aus dem städtebaulichen Entwurf ist ersichtlich, dass die Erdgashochdruckleitung A.-Str. 605 überbaut wird. Die Erdgashochdruckleitung muss voraussichtlich den örtlichen Gegebenheiten durch Umlegung angepasst werden. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, dass unser anlagenverantwortlicher Meister, Herr Pagendarm, in die Planung mit einbezogen wird. Eine Kopie dieses Schreibens senden wir an unsere Abteilung DRW-G-PL, Heike Möllensiep, des Spezialservice Gas zur Kenntnis.

Wir möchten Sie bitten, uns weiter an Ihrer Planung zu beteiligen. Ihre Detailplanung bitten wir Sie, unter Vorlage der Projektpläne (Grundrisse, Längsschnitte und Querschnitte) anzuzeigen. Diese Unterlagen stellen Sie uns bitte so frühzeitig zur Verfügung, dass uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt.

Des Weiteren bitten wir Sie, dafür Sorge zu tragen, dass im Zuge von Erschließungsarbeiten (Kanalanschluß, Gas-/Wasser- und Stromleitungsverlegungen etc.) die Erdgashochdruckleitungen und Gasstationen Berücksichtigung finden.

Als Anlage fügen wir das Merkblatt: „Berücksichtigung von unterirdischen Erdgashochdruckleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen“ mit der Bitte um Beachtung bei.

Des Weiteren sind bei Planungen im Bereich der Erdgashochdruckleitungen unsere Anweisungen zum Schutz von Gasversorgungsleitungen (inkl. Begleitkabel) der WESTNETZ zu beachten.

Der Nutzer trägt allein das Übertragungsrisiko und somit die Haftung für Schäden und Folgeschäden hinsichtlich der Vollständigkeit und der Interpretierbarkeit der zur Verfügung gestellten Daten...“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Im Zuge der weiteren Fachplanung wird der Kontakt mit den zuständigen Stellen des Leitungsträgers aufgenommen mit dem Ziel, die Erdgasanlagen zu verlegen und somit verträglich in den städtebaulichen Entwurf zu integrieren. Die Schutzhinweise des Leitungsträgers werden an die Fachplanung weitergeleitet.

Beschlussvorschlag

Im Zuge der Realisierung der städtebaulichen Planung sollen die Erdgasanlagen verlegt und verträglich in die Planung integriert werden. Die Schutzhinweise des Leitungsträgers werden an die Fachplanung weitergeleitet.

Mit Schreiben vom 22.01.2019 wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 426 eine weitere Stellungnahme abgegeben:

„...bezugnehmend auf unsere nachfolgende Stellungnahme vom 26.11.2018, teilen wir Ihnen mit, dass entgegen unserer Auskunft, doch Maßnahmen an den u. g. Versorgungseinrichtungen geplant sind.

Dies wurde Ihnen bereits in einem Abstimmungsgespräch mit Herrn Schmidt vom SpeziaService Gas, Projektierung HD Netze, am 31.10.2018 mitgeteilt. Die Gesprächsnotiz haben Sie und Daniela Bischof-Kreutzer am 05.11.2018 per Mail erhalten (s. Anlage).

Wir möchten Sie dazu noch einmal bitten, dass Sie uns an Ihrer weiteren Planung beteiligen. Ihre Detailplanung bitten wir Sie, unter Vorlage der Projektpläne (Grundrisse, Längsschnitte und Querschnitte) anzuzeigen. Diese Unterlagen stellen Sie uns bitte so frühzeitig zur Verfügung, dass uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt.

Und weisen noch einmal darauf hin, dass vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in den Schutzstreifenbereichen und in der Nähe der Erdgashochdruckleitungen, die örtliche Abstimmung der Arbeiten mit unserem anlagenverantwortlichen Meister Herrn Pagendarm, Tel.: 02351/985939-125 bzw. 0173/5678032, zu erfolgen hat...“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Im Zuge der weiteren Fachplanung wird der Kontakt mit den zuständigen Stellen des Leitungsträgers aufgenommen mit dem Ziel, die Erdgasanlagen zu verlegen und somit verträglich in den städtebaulichen Entwurf zu integrieren. Die Schutzhinweise des Leitungsträgers werden an die Fachplanung weitergeleitet.

Beschlussvorschlag

Im Zuge der Realisierung der städtebaulichen Planung sollen die Erdgasanlagen verlegt und verträglich in die Planung integriert werden. Die Schutzhinweise des Leitungsträgers werden an die Fachplanung weitergeleitet.

Westnetz GmbH, Speziale Service Gas

Mit Schreiben vom 05.11.2018 wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 426 folgende Stellungnahme abgegeben:

„...ich nehme Bezug auf unser Abstimmungsgespräch vom 31.10.2018 in ihrem Hause und füge eine Skizze mit der erforderlichen Anschlussleitung der Station GS 00021 „Lennestr. (SW |serlohn)“ hinzu.

Wie besprochen planen wir unsere Leitungstrasse in der westlich gelegenen Straße des Baugebietes (rot gestrichelt). Die Abstimmung mit dem Planungsbüro, bzgl. der genauen Lage zu den anderen Versorgungs- und Entsorgungsleitungen haben Sie uns zugesagt.

Der Schutzstreifen unserer geplanten Leitung DN 100 beträgt insgesamt 4,0 m.

Unser Versorgungsschrank GS 00006 „Gennaer Str. 76“ bleibt bis zu den Abrissarbeiten der Gebäudekomplexe in Betrieb. Unsere alte Anschlussleitung zur Station GS 00021 kann erst außer Betrieb genommen werden, wenn die neue Anschlussleitung verlegt und in Betrieb genommen wurde (kontinuierliche Gas-Versorgung der Station „Lennestr.“ muss gewährleistet bleiben).

Der Bauträger sollte hier vor Beginn der Arbeiten Kontakt mit unserem Betrieb Hr. Pagendarm (Mobil: 0173/ 5678032) zwecks Abstimmung aufnehmen.

Eine Bitte:

Sobald die finale Version des Bebauungsplanes fertig ist, uns diesen zur weiteren Planung zur Verfügung stellen...“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Stellungnahme dokumentiert das Ergebnis einer frühzeitigen Abstimmung mit dem Versorgungsträger mit dem Ziel, die die Erdgasanlagen zu verlegen und somit verträglich in den städtebaulichen Entwurf zu integrieren. Die fachlichen und organisatorischen Hinweise

werden an die jeweils zuständige Fachplanung bzw. Fachstellen weitergeleitet und der Leitungsträger an der weiteren städtebaulichen Planung beteiligt.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die fachlichen und organisatorischen Hinweise an die jeweils zuständige Fachplanung bzw. Fachstellen weitergeleitet.

Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg

Mit Schreiben vom 16.11.2018, AZ: DRW-D-AP-W/do/kra wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 426 folgende Stellungnahme abgegeben:

„...im Gebiet der Stadt Iserlohn betreibt die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Pächterin:

- *Gas-Hochdruckanlagen und die zugehörigen Fernmelde-/Steuerleitungen*
 - *Strom-Hochspannungsanlagen*
 - *Strom-Verteilnetzanlagen*
 - *Mittelspannungsanlagen*
 - *Fernmeldeanlagen / Glasfasernetze*
- Strom Verteilnetzanlagen betreibt auch ein weiterer Netzeigentümer.*

Eine Ausfertigung ihrer Unterlagen haben wir an die zuständige Abteilung des Gas-Hochdrucknetzes weitergeleitet. Von dort erhalten Sie jeweils eine gesonderte Stellungnahme.

Die Strom-Hochspannungsanlagen verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.

Diese Stellungnahme ergeht für die betroffenen Anlagen der o.g. Verteilnetze im Auftrag der jeweiligen Netzeigentümer:

Im Rahmen der Trägerbeteiligung bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen. Ob unsere Anlagen von einer externen Kompensation betroffen sind, ist aus der derzeitigen Datenlage nicht ersichtlich. Bezüglich der Ausgleichsflächen bitten wir Sie, uns weiter zu beteiligen, falls die Maßnahmen noch nicht ausgeführt wurden...“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Soweit planexterne Ausgleichsflächen im Zuge des weiteren Planverfahrens erforderlich sein sollten, werden diese dem Leitungsträger mitgeteilt.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

SIHK

Mit Schreiben vom 03.12.2018, AZ: P 79/18 wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 426 folgende Stellungnahme abgegeben:

„...Da die Stadt Iserlohn erhebliche Probleme mit der Neuausweisung von gewerblichen und industriellen Bauflächen hat, bestehen grundsätzlich Bedenken bei einer Umwandlung entsprechender Flächen in gemischte oder Wohnbauflächen.

Aufgrund des Entwicklungskonzeptes Genna ist die angestrebte Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes nachvollziehbar.

Die grundsätzlichen Bedenken können zurückgestellt werden, wenn der Bestandsschutz für die im Plangebiet aber auch in unmittelbarer Nähe des Plangebietes ansässigen Unternehmen (z. B. Schütte, Meyer & Co. Gusstechnik GmbH, siehe Seite 9 der Begründung) gewährleistet und eine Beeinträchtigung durch die Realisierung der Planung ausgeschlossen werden kann.

Anregungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen nicht.

Ich bitte um Beteiligung Im weiteren Verfahren...“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan als gemischte und nicht als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes folgen somit den Vorgaben der übergeordneten städtebaulichen Planung bzw. den Zielen der Stadtentwicklung und sind hieraus entwickelt.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen sog. Angebots-Bebauungsplan, d. h. die bestehenden Nutzungen haben bis auf weiteres Bestandsschutz. Erst im Falle einer Nutzungsänderung oder einem sonstigen baugenehmigungspflichtigen Vorhaben greifen die Vorgaben des neuen Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan setzt im Planbereich Mischgebiet fest, so dass hier grundsätzlich ein Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe zulässig ist. Die Konfliktsituation zwischen dem emissionsintensiven Betrieb Schütte, Meyer & Co. Gusstechnik GmbH und den geplanten gemischten Nutzungen wurde im Rahmen eines Schalltechnischen Gutachtens untersucht. Die Festsetzungen im Bebauungsplan werden entsprechend so gefasst, dass der Betrieb der Firma in der derzeit genehmigten Form auch weiterhin gewährleistet ist.

Beschlussvorschlag

Die Festsetzungen im Bebauungsplan werden entsprechend so gefasst, dass der Betrieb der von der Planung berührten Gewerbebetriebe in der derzeit genehmigten Form auch weiterhin gewährleistet ist.

Amprion GmbH

Mit Schreiben vom 03.12.2018, wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 426 folgende Stellungnahme abgegeben:

„...Der o. g. Bebauungsplan befindet sich in einem Abstand von ca. 200 m zu der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung der Amprion GmbH. Bezüglich der Ausweisung von neuen Baugebieten, die dem Wohnen dienen, möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Der neue Landesentwicklungsplan NRW sieht unter dem Punkt 8.2-3 als Grundsatz der Raumordnung vor, dass bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität - insbesondere Schulen, Kinder, Tagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, nach Möglichkeit einen Abstand von mindestens 400 m zur rechtlich gesicherten Trassen von Hochspannungsfreileitungen (220-kV oder mehr) eingehalten werden soll. Ausweilich der Begründung zum LEP (Seite 92 ff. zu Grundsatz 8.2-3 und Ziel 8.2-4) soll dadurch insbesondere dem im § 1 Raumordnungsgesetz (ROG) festgesetzten Vorsorgeprinzip Rechnung getragen werden. Die von Ihnen vorgesehenen Mischgebiete unterfallen § 6 BauNVO. Nach dieser Vorschrift dienen Mischgebiete dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Folglich besteht ein Konflikt mit Punkt 8.2-3 des LEP NRW. Wir bitten Sie daher, dem aus dem Vorsorgeprinzip abgeleiteten „Auftrag zum Interessenausgleich und zu Konfliktminimierung zwischen Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumschutz“ (Seite 93) im Verfahren zu berücksichtigen.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass die Ausweisung von Wohnbaugebieten im Nahbereich einer Hochspannungsfreileitung ein vermeidbares Konfliktpotenzial darstellt. Vor diesem Hintergrund ist generell anzuregen, die geplante Ausweisung eines Wohngebietes im direkten Umfeld unserer Hochspannungsfreileitung bzw. Umspannwerkes auf Modifizierungsmöglichkeiten hin zu überprüfen und dabei den Gedanken des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz eine planerisch, steuernde Vorsorge zur Vermeidung neuer Konfliktpotenziale zu treffen, einzubeziehen.

Gerade mit Blick auf die vorliegende Planung kommt dem immissionsschutzrechtlichen Trennungsgebot ein besonderes Gewicht zu, denn dort würde bereits vorhandene wirtschaftliche Nutzung und neuentstehende Wohnbebauung auf bislang nicht entsprechend genutzten Flächen aufeinandertreffen. Wir bitten um weitere Beteiligung...“

Stellungnahme der Verwaltung

Das Plangebiet ist Teil des vom Land geförderten Projektes »Stadtumbau Iserlohn-Genna«. Der Maßnahmenkatalog des Stadtumbauprojektes sieht für den Planbereich die Konversion von Flächen ehemaliger, zum Teil immissionsintensiver gewerblicher Nutzungen in Flächen für Wohnnutzungen und wohnverträgliches Gewerbe als Ziel vor. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich somit um einen wichtigen Baustein zur Stadt(teil)entwicklung und zur Aufwertung eines bislang problematisch strukturierten Stadtteiles.

Der Flächennutzungsplan sieht für den gesamten Planbereich gemischte Baufläche vor. Die hieraus in der verbindlichen Bauleitplanung ableitbaren Baugebiete ermöglichen alle auch Wohnnutzungen. Für das südliche, näher zur Freileitung gelegene Teilgebiet ist derzeit ein Bebauungsplan rechtsverbindlich, der hier ohne Einschränkungen ein Mischgebiet gem. § 6 BauGB ausweist.

Der überwiegende Teil des Plangebietes befindet sich innerhalb des 400-m-Abstandes, der gemäß Ziel 8.2-3 »Bestehende Höchstspannungsfreileitungen« des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) nach Möglichkeit einzuhalten wäre. Das Plangebiet befindet sich jedoch außerhalb des 200-m-Mindestabstandes, wie er im LEP NRW für Wohnnutzungen im Außenbereich angesetzt wird.

In der Erläuterung zu Ziel 8.2-3 »Bestehende Höchstspannungsfreileitungen« wird in Bezug auf die Abstände auf die Erläuterung zu Ziel 8.2-4 verwiesen. Hierzu heißt es im LEP NRW:

„...Die genannten Mindestabstände von Höchstspannungsfreileitungen von der Trassenmitte zu Wohngebäuden (400 m bzw. 200 m) gehen über den fachrechtlichen Gesundheitsschutz

gemäß Bundes-Immissionsschutzrecht weit hinaus. Sie sollen dazu beitragen, mögliche Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes vorsorgend zu vermeiden. Bei der raumordnerischen Abstimmung von Leitungstrassen sollen solche sensiblen Bereiche frühzeitig identifiziert und geeignete Alternativen geprüft werden. Den Belangen des Gesundheitsschutzes wird durch die konsequente Umsetzung der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung und die darin enthaltenen Grenzwerte, des Überspannungsverbots und des Minimierungsgebots hinreichend Rechnung getragen. (...)

Die festgelegten Mindestabstände leiten sich ab aus der Erkenntnis, dass bei einem Abstand von rd. 100 m zu den Leitungen die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der elektromagnetischen Auswirkungen zwar voll erfüllt sind, die Belastungen allerdings noch über dem Niveau der anzunehmenden Grundbelastung liegen. Bei einem Abstand von 200 m zu den Leitungen liegen die elektromagnetischen Auswirkungen auf dem Niveau der allgegenwärtigen Grundbelastung und sind insoweit nicht mehr messbar. Eine Verdoppelung des Abstandes zur Wohnbebauung im Siedlungszusammenhang berücksichtigt die typischen wohnumfeldnahen Aktivitäten (Nutzung von Spiel- oder Sportplätzen, ortsrandnahe Fuß-, Rad- und Wanderwege) und trägt damit vorsorgend auch zum Schutz und Erhalt des nahen Wohnumfeldes bei. Bei der Bestimmung und Begründung eines hinreichenden Abstandes von 400 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang kommen daher Vorsorgegrundsätze der Planung zum Tragen, die über den fachrechtlichen Gesundheitsschutz gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) weit hinausgehen. (...)

Für den Fall, dass der 400 m Abstand nicht eingehalten werden kann, kann die Unterschreitung ausnahmsweise raumverträglich sein, wenn die örtlichen Gegebenheiten oder zusätzliche Maßnahmen den Wohnumfeldschutz auf mindestens gleichwertigem Niveau wie bei Einhaltung des 400 m Abstandes sichern. (...)

Die nächstgelegene festgesetzte Trasse für eine Höchstspannungsfreileitung (220 kV) befindet sich in rund 200 m Entfernung zum westlichen Rand des Plangebietes (Teilgebiet Süd). Aufgrund der hier vorherrschenden gewerblich bedingten Lärmsituation, wird im Bebauungsplan für diesen Bereich reguläres Wohnen nicht zugelassen. Der nächstgelegene Bereich, in dem Wohnen allgemein zulässig ist, befindet sich im Nordteil des Plangebietes (rund 300 m Abstand zur nächstgelegenen Freileitungstrasse). Der Freiraum zwischen den möglichen Wohngebäuden und den festgesetzten Freileitungstrassen wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist zum Teil eingefriedet/eingezäunt. Die langgestreckten Flurstücke werden von der Südseite über die Gennaer Straße erschlossen. Einen separaten Wirtschaftsweg, der auch zu Freizeit- und Erholungszwecken genutzt werden könnte, existiert hier nicht (Ausnahme: Erschließungsstichweg zum Wasserwerk bzw. zum Umspannwerk des Versorgungsträgers nahe der Freileitungen). Der Bereich zwischen den möglichen Wohngebäuden und der festgesetzten Freileitungstrassen – d. h. das westliche Wohnumfeld – ist somit für die Öffentlichkeit nicht regulär erschlossen und steht für Freizeit- und Erholungszwecken nicht zur Verfügung.

Demgegenüber verläuft nördlich des Plangebietes die 2016 eröffnete Lenne-Promenade (Teil des regionalen Projektes LenneSchiene), die Teil des Fernradweges LenneRoute ist. Auch südlich der Lenne ist langfristig ein entlang des Flusses verlaufender Fuß- und Radweg beabsichtigt, der mit dem Plangebiet über eine Wegeverbindung verknüpft werden soll. Als Ausgleich für den nicht öffentlich zugänglichen landwirtschaftlichen Freiraum westlich des Plangebietes steht somit den zukünftigen Wohnnutzungen der – zum Teil bereits entwickelte und in Teilen noch in der Entwicklung befindliche – hochwertige Freizeit- und Erholungsraum entlang der Lenne zur Verfügung. Aufgrund der attraktiven Ausgestaltung und der »Leuchtturmwirkung« der Lenne-Projekte ist davon auszugehen, dass der im Westen gelegene landwirtschaftlich genutzte Freiraum zwischen dem Plangebiet und den Freileitungen für eine wohnumfeldnahe Spiel-, Sport- und Freizeitnutzung auch langfristig nicht erforderlich ist.

Aufgrund der konkreten Zielsetzung im Stadtumbauprojekt und der topografie- und nutzungsbedingten mangelnden Verfügbarkeit vergleichbarer potenzieller Entwicklungsflächen in Genna kommt eine planerische Alternative hier nicht in Betracht. Auch vonseiten der Bezirksregierung als der für die Raumordnung zuständige Behörde wurde der vorliegenden Planung nicht widersprochen.

Vor diesem Hintergrund kann die Unterschreitung des 400-m-Abstandes im vorliegenden Falle ausnahmsweise als raumverträglich angesehen werden.

Beschlussvorschlag

Auf die Einhaltung eines 400-m-Abstandes zur nächstgelegenen Hochspannungsfreileitung wird ausnahmsweise verzichtet, da einerseits durch den vorhandenen 200-m-Abstand ein ausreichender Gesundheitsschutz gemäß Bundes-Immissionsschutzrecht eingehalten wird und andererseits davon auszugehen ist, dass die Abstandsflächen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und des anderweitig hochwertigen Angebotes nicht zur wohnortnahen Erholung genutzt werden.

In Vertretung

Thorsten Grote
Stadtbaurat

Anlage(n):

- Anlage 1 - Lageplan
- Anlage 2 - Entwurf des B-Plans Nr. 426
- Anlage 3 - Begründung
- Anlage 4 - Umweltbericht
- Anlage 5 - Artenschutzrechtlicher Beitrag
- Anlage 6 - Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten
- Anlage 7 - Bodengutachten
- Anlage 8 - Verkehrsuntersuchung